SATZUNG DER STADT ZARRENTIN AM SCHAALSEE
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 " SCHULCAMPUS "
DER STADT ZARRENTIN AM SCHAALSEE

Teil A: Planzeichnung M. 1: 1.000

GEMARKUNG : ZARRENTIN
FLUR : 1
FLURSTÜCKE : 112/2 und 131

FÜR DEN BEREICH
- NÖRDLICH DER MÖLLNSCHE STRASSE, L04
- ÖSTLICH UND WESTLICH DER FELDFLUR
- SÜDLICH DES ZECHER WEGES

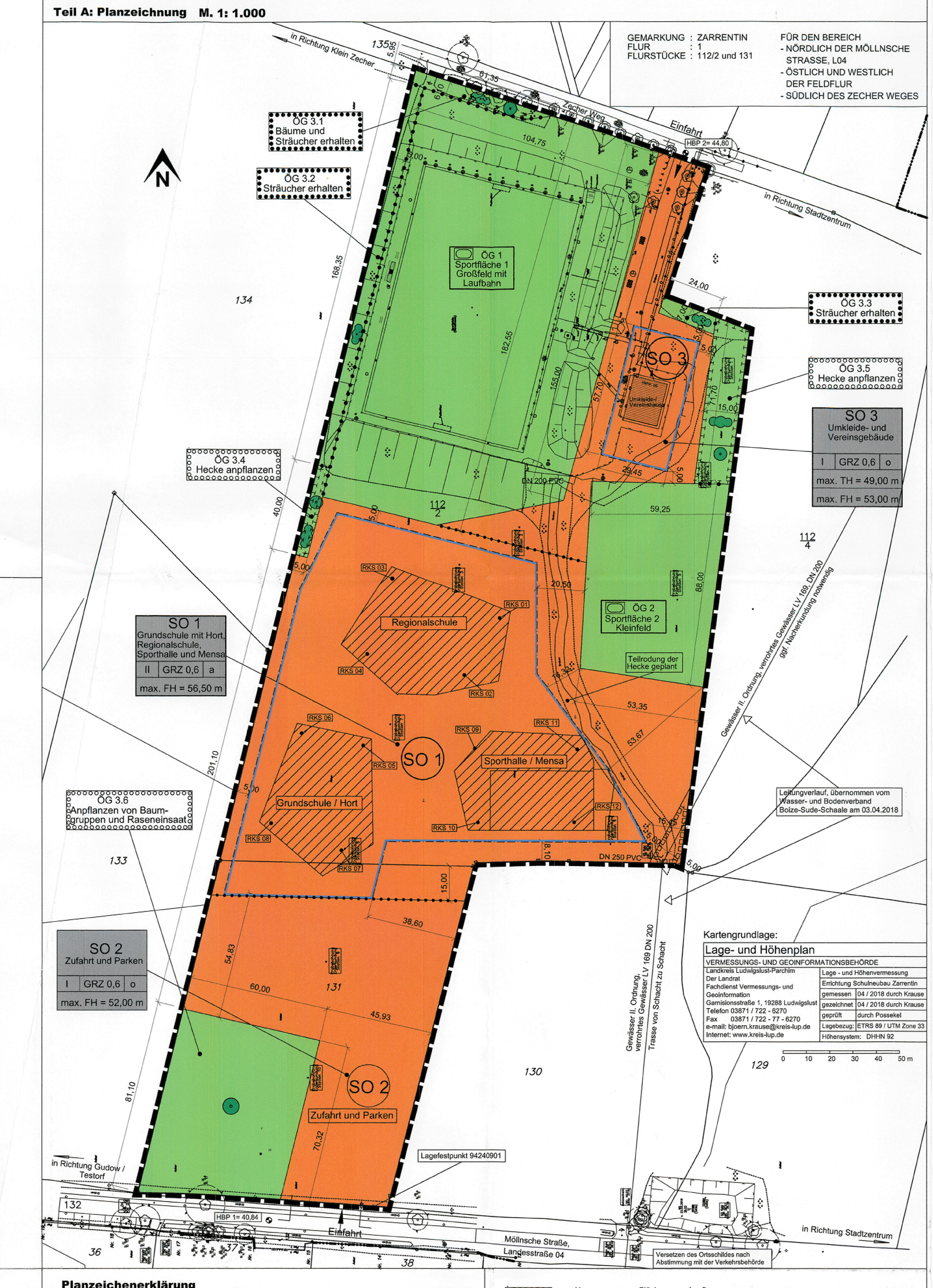

Planzeichenerklärung

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 11 BauNVO)

- SO — Sonstiges Sondergebiet "Schulcampus"

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,6 — Grundflächenzahl
- I — Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH = — Traufhöhe als Höchstmaß in Metern, die Höhenangaben beziehen sich auf Höhensystem DHHN 92
- FH = — Firsthöhe als Höchstmaß in Metern, die Höhenangaben beziehen sich auf Höhensystem DHHN 92

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise
- o — offene Bauweise
- Baugrenze

4. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Elektroleitung, oberirdisch (Wemag AG)
- Gasleitung, unterirdisch (Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH)
- Gewässer II. Ordnung, verrohrt LV 169 DN 200 (Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale)

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünfläche, öffentlich
  - Zweckbestimmung: ÖG 1 Sportfläche 1 Großfeld mit Laufbahn
  - Zweckbestimmung: ÖG 2 Sportfläche 2 Umkleide- und Vereinsgebäude
- Grünfläche, öffentlich
  - Zweckbestimmung: ÖG 3.1 Bäume und Sträucher erhalten
  - ÖG 3.2 Sträucher erhalten
  - ÖG 3.3 Sträucher erhalten
  - ÖG 3.4 Hecke anpflanzen
  - ÖG 3.5 Hecke anpflanzen
  - ÖG 3.6 Anpflanzen von Baumgruppen und Raseneinsaat

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen Bäume
- Anpflanzen Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhaltung Bäume
- Erhaltung Sträucher

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen (zu Gunsten des Wasser und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BauGB)

ERLÄUTERUNGEN DER DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 112/2 — Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze
- HBP 1= 40,84 — Höhenangaben beziehen sich auf Höhensystem DHHN 92
- Bestand Umkleide- und Vereinshaus
- mögliche Gebäude und Funktionszuordnung
- Einfahrt, von der Möllschen Straße und von dem Zecher Weg
- Probebohrung Station 1 bis 10, entsprechend der Baugrundbewertung vom 18.04.2016
- RKS 07 — Rammkernsondierung RKS 01 bis RKS 12, entsprechend Baugrundgutachten vom 18.04.2018
- Lagefestpunkt 94240901

SO 3	Umkleide- und Vereinsgebäude
I	GRZ 0,6 | o
max. TH = 49,00 m	
max. FH = 53,00 m	

- Bezeichnung der Baublöcke
- Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Grundflächenzahl
- offene Bauweise
- Traufhöhe als Höchstmaß in Metern, die Höhenangaben beziehen sich auf Höhensystem DHHN 92
- Firsthöhe als Höchstmaß in Metern, die Höhenangaben beziehen sich auf Höhensystem DHHN 92

Teil B: Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Für die Bereiche der Sonstigen Sondergebiete "Schulcampus SO 1 und SO 2", entsprechend § 11 BauNVO, wird festgesetzt, dass folgende baulichen Anlagen,
- Grundschule mit Hort,
- Regionalschule,
- Sporthalle und Mensa,
- Aufenthalts- und Spielbereiche im Freien sowie Garten- und Schulgartenbereiche,

einschließlich der für diese o.g. Nutzungen, sowie die in den öffentlichen Grünflächen ÖG 1 und ÖG 2 zulässigen Nutzungen, notwendigen Anlagen, wie z.B. stadttechnische unter- und oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Anlagen zur ober- und unterirdischen Regenwasserrückhaltung, Umzäunungen, Anlagen für die Löschwasserversorgung, Nebenanlagen, Stellplätze für Müll- und Wertstoffcontainer, frei stehende und überdachte Fahrradabstellanlagen, Zufahrten, Pkw-Stellplätze und überdachte und nicht überdachte Bus-Haltestellen und Bus-Stellplätze sowie öffentliche Rad- und Gehwege, zulässig sind.
Die Hauptgebäude der zulässigen Nutzungen Grundschule, Regionalschule sowie Sporthalle und Mensa sind nur im Baublock SO 1 zulässig.

1.2 Es wird festgesetzt, dass im Bereich des Sonstigen Sondergebietes "Schulcampus SO 1" innerhalb des Funktionsbereiches Sporthalle und Mensa auch öffentliche Sportveranstaltungen und Veranstaltungen mit touristischer, kultureller, volkstümlicher und politischer Bedeutung, zulässig sind.

1.3 Für den Bereich des Sonstigen Sondergebietes "Schulcampus SO 3", entsprechend § 11 BauNVO, wird festgesetzt, dass folgende baulichen Anlagen,
- Vereins- und Umkleidegebäude für den Funktionskomplex der Sportplätze (Sportflächen 1 und 2),
- Gebäude zur Ergänzung der im Bereich der Sonstigen Sondergebietes SO 1, SO 2 und SO 3 zulässigen Nutzungen, einschließlich der für diese Nutzung und die Nutzung der Sportflächen in den öffentlichen Grünflächen 1 und 2 notwendigen Anlagen, wie z.B. stadttechnische unter- und oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Anlagen zur ober- und unterirdischen Regenwasserrückhaltung, Anlagen für die Löschwasserversorgung, Nebenanlagen, Stellplätze für Müll- und Wertstoffcontainer, Umzäunungen, frei stehende und überdachte Fahrradabstellanlagen, Zufahrten, Pkw- und Bus-Stellplätze, überdachte Bus-Haltestellen, Aufenthaltsflächen im Freien und öffentliche Rad- und Gehwege.

1.4 Es wird festgesetzt, dass die im Bereich der Sonstigen Sondergebiete "Schulcampus SO 1, SO 2 und SO 3" festgesetzte maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden darf.

2. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.1 In dem als Sonstiges Sondergebiet SO 1 gekennzeichneten Baublock SO 1 darf die Firsthöhe das Maß von 56,50 m (entsprechend ca. 10,50 m über künftiger anzunehmender Geländehöhe) nicht überschreiten.
Als Bezugshöhe für den Bereich SO 1 wird der in der Planzeichnung gekennzeichnete Höhenbezugspunkt HBP 1= 40,84 m in der Fahrbahnmitte der Möllnschen Straße definiert.

2.2 In dem als Sonstiges Sondergebiet SO 2 gekennzeichneten Baublock SO 2 darf die Firsthöhe das Maß von 52,00 m (entsprechend ca. 6,00 m über künftiger anzunehmender Geländehöhe) nicht überschreiten.
Als Bezugshöhe für den Bereich SO 2 wird der in der Planzeichnung gekennzeichnete Höhenbezugspunkt HBP 1=40,84 m in der Fahrbahnmitte der Möllnschen Straße definiert.

2.3 In dem als Sonstiges Sondergebiet SO 3 gekennzeichneten Baublock SO 3 darf die Traufhöhe der Gebäude das Maß von 49,00 m (entsprechend 4,00 m über dem anstehenden Gelände) und die Firsthöhe das Maß von 53,00 m (entsprechend 8,00 m über dem anstehenden Gelände) nicht überschreiten.
Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Dachgauben und Krüppelwalme oder andere untergeordnete Bauteile im Dachbereich.
Als Bezugshöhe für den Bereich SO 3 wird der in der Planzeichnung gekennzeichnete Höhenbezugspunkt HBP 2= 44,80 m im Bereich der Zufahrt vom Zecher Weg definiert.

2.4 Die Firsthöhe (Gebäudehöhe) wird definiert als das senkrecht gemessene maximale Maß von den festgesetzten Bezugspunkten HBP 1 und HBP 2 bis zur Oberkante des Gebäudes oder der baulichen Anlage.

2.5 Ausnahmen zu der festgesetzten maximalen Firsthöhe (Gebäudehöhe) der baulichen Anlagen sind für Betriebseinrichtungen zulässig, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb des Gebäudedaches notwendig sind (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, usw.).

3. Festsetzungen zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Im Plangebiet SO 1 ist gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt: Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass einzelne Gebäudelängen mehr als 50 m betragen dürfen.

3.2 Die durch die Baugrenzen definierten bebaubaren Flächen dürfen für untergeordnete oberirdische Bauteile, wie z.B. Eingangsbereiche um maximal 2,00 m in der Tiefe und maximal 10,00 m in der Breite, überbaut werden.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1 In den als öffentliche Grünflächen festgesetzten Bereichen ÖG 1, Sportfläche 1, und ÖG 2, Sportfläche 2, ist die Errichtung und die Nutzung von Sportplatzanlagen mit unterschiedlichen funktionsrelevanten Oberflächenbeschaffenheiten, wie Natur- und Kunstrasen, sandgeschlämmte und Asphaltdecken, o.ä., einschließlich Laufbahnen und Funktionsbereichen für den Freiluftsport, wie z.B. Weit-, Kugelstoß- und Hochsprunganlagen, Bewegungsflächen sowie ähnliche Anlagen, zulässig.
Die Errichtung der für die in Satz 1 benannten Nutzungen notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. überdachte und nicht überdachte Zuschauerbereiche, Sprecherkabinen, Flutlichtanlagen, Ballfangnetze, Trainerbänke und weitere Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen als Bandenwerbung o.ä., sowie Umzäunungen, nutzungsbezogene Stellplätze, Anlagen für die Löschwasserversorgung und weitere stadttechnische ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungssysteme, ist zulässig.
Zulässig ist die Nutzung dieser Bereiche ÖG 1 und ÖG 2 für den Schul- und Vereinssport sowie für die Nutzung für Veranstaltungen mit touristischer, kultureller, volkstümlicher und politischer Ausrichtung.
Im Bereich ÖG 2, Sportfläche 2 Kleinfeld, ist die Nutzung als Pausenhof-, Spiel- und Aufenthaltsfläche für die in den Baublöcken SO 1, SO 2 und SO 3 zulässigen Nutzungen gestattet.

4.2 Im Bereich der öffentlichen Grünfläche ÖG 3.6 ist die Einordnung eines öffentlichen Geh- und Radweges in Fortführung eines öffentlichen Geh- und Radweges nördlich der Möllnschen Straße sowie die Einordnung eines Schulgartens, einschließlich der für diese Nutzung notwendigen baulichen Anlagen und Ver- und Entsorgungssysteme, zulässig.
Zulässig sind ebenfalls die Einordnung von Hinweisschildern, Fahnenmasten, u.ä. für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen und naturnah gestaltete oberirdische Regenwasserrückhaltebecken, unterirdische Regenwasserrückhalteeinrichtungen, Anlagen für die Löschwasserversorgung sowie weitere stadttechnische ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungssysteme.

4.3 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ÖG 3.1, ÖG 3.2 und ÖG 3.3 sind die vorhandenen Hecken und Sträucher in ihrem Bestand zu erhalten.
Die vorhandene Durchfahrt vom Zecher Weg ist in der öffentlichen Grünfläche ÖG 3.1 in der Breite von 5,00 m zu erhalten.

4.4 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete sind als Grünflächen mit Gebrauchsrasen oder Beeten herzustellen. Gehölzpflanzungen sollen vorrangig mit landschaftstypischen Gehölzen entsprechend der Gehölz- und Pflanzliste aus 4.5 vorgenommen werden.
Es sind keine Dornengehölze sowie Pflanzen mit giftigen Früchten als Neupflanzungen zu verwenden.

4.5 Gehölz- und Pflanzliste

Kleinkronige Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, U = 16-18 cm)
Die für Ausgleichsmaßnahmen, entsprechend 5. zu verwendenden kleinkronige Bäume und Sträucher sind in der Gehölz- und Pflanzliste gekennzeichnet (*).

Acer campestre	- Feldahorn*
Acer platanoides	- Spitzahorn*
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn*
Carpinus betulus	- Hainbuche*
Quercus robur	- Stieleiche*
Tilia cordata	- Winterlinde*

Sträucher (2 x verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm):

Cornus mas	- Kornelkirsche*
Corylus avellana	- Gemeine Hasel*
Malus sylvestris	- Holzapfel*
Prunus avium	- Vogel-Kirsche*
Prunus padus	- Gewöhnliche Traubenkirsche*
Pyrus communis	- Kultur-Birne*
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder*
Salix caprea	- Sal-Weide*
Salix cinerea	- Asch-Weide*
Salix purpurea	- Purpur-Weide*

Heister (2 x verpflanzt, Höhe 150-175 cm):

Carpinus betulus	- Hainbuche
Malus sylvestris	- Holzapfel
Tilia cordata	- Winterlinde

Forstpflanzen (F 1+2, Höhe 80-120cm):

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Corylus avellana	- Gemeine Hasel
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Malus sylvestris	- Holzapfel
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Gewöhnliche Traubenkirsche
Pyrus communis	- Kultur-Birne
Quercus robur	- Stieleiche
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix cinerea	- Asch-Weide
Salix purpurea	- Purpur-Weide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Tilia cordata	- Winterlinde

5. Festsetzungen zu Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ÖG 3.4 ist auf einer Fläche von 40 m x 5 m eine dreireihige Hecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Sträucher entsprechend der Gehölz- und Pflanzliste aus 4.5 (Reihenabstand 1,0 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihe 1,5 m, versetzte Anordnung, Straucharten zu jeweils 3 Gruppen). Umgrenzend ist ein Saum von 1,5 m Breite zu entwickeln.
Dieser ist einmal jährlich nach dem 15. September unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen. Eine Nutzung des Saums ist darüber hinaus unzulässig. Weiterhin ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln unzulässig.
Die Außengrenzen des Heckensaums sind durch Pfähle (Abstand 50 m) dauerhaft zu kennzeichnen.

5.2 In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ÖG 3.5 ist auf einer Fläche von 70 m x 15 m eine zehnreihige Hecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind kleinkronige Bäume und Sträucher entsprechend der Gehölz- und Pflanzliste aus 4.5 (Reihenabstand 1,0 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihe 1,5 m (Sträucher) bzw. ca. 10 - 15 m (kleinkronige Bäume nur auf Mittelreihen), versetzte Anordnung, Straucharten zu (jeweils 3 Gruppen). Umgrenzend ist ein Saum von 3 m Breite zu entwickeln. Dieser ist einmal jährlich nach dem 15. September unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen. Eine Nutzung des Saums ist darüber hinaus unzulässig.
Weiterhin ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln unzulässig.
Die Außengrenzen des Heckensaums sind durch Pfähle (Abstand 50 m) dauerhaft zu kennzeichnen.

5.3 In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ÖG 3.6 sind insgesamt 4 Baumgruppen aus jeweils 3 kleinkronigen Bäumen entsprechend der Gehölz- und Pflanzliste aus 4.5 (Abstand der Bäume innerhalb der Baumgruppen: 5 m, Abstand der Baumgruppen: ≥ 15 m) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fertigstellungspflege beträgt 1 Jahr, die Entwicklungspflege 3 Jahre. Die Freiflächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche ÖG 3.6 sind mit Gebrauchsrasen (RSM 7.1.2 mit Kräutern) anzusäen.

5.4 Die Ausgleichsmaßnahme aus 5.1, 5.2 und 5.3 sind ein Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen im 1. Realisierungsabschnitt des Bebauungsplanes fertig zu stellen.

6. Zuordnungsfestsetzung (§9 Abs.1a BauGB)

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht im Plangeltungsbereich selbst ausgeglichen werden können, werden folgende Maßnahmen dem Planvorhaben zugeordnet:

- Maßnahme E1: Umwandlung einer Acker zu Extensivgrünland auf 23.000 m² auf Flurstück 34, Flur 1, Gemarkung Testorf. Der Ausgleich der Eingriffe für 57.500 Flächenäquivalente gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" des LUNG M-V (1999, Stand 2002) erfolgt durch die Umwandlung eines Ackers auf Teilen des o.g. Flurstücks zu extensiv genutztem Grünland (siehe Nebenzeichnung). Die Maßnahme dient zugleich als CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

Die Fläche ist aus der intensiven Ackernutzung zu nehmen, durch mechanische Bearbeitung einzuebnen und mit Regiosaatgut einzusäen. Zu verwenden ist eine Regiosaatgutmischung aus zertifizierter Herkunft aus dem ostdeutschen Tiefland in einem Mischungsverhältnis von 30 % Kräutern und 70 % Gräsern. Die Saatgutmischung muss mindestens die folgenden Arten enthalten:
- Gemeines Ruchgras (Anthoxanthum odoratum)
- Glatthafer (Arrhenatherum elatius)
- Wiesen-Glockenblume (Campanula patula)
- Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea)
- Weißes Labkraut (Gallium album)
- Wiesen-Storchschnabel (Geranium pratense)
- Echtes Johanniskraut (Hypericum perforatum)
- Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis)
- Wiesen-Margerite (Leucanthemum vulgare)
- Gemeiner Hornklee (Lotus corniculatus)
- Kuckucks-Lichtnelke (Lychnis flos-cuculi)
- Gewöhnlicher Gilbweiderich (Lysimachia vulgaris)

Düngung, Pflanzenschutzmittel, Umbruch und Nachsaat ist auf den Flächen nicht zulässig.
Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September untersagt.
Auf der Fläche sind im Wechsel alle zwei Jahre zwei 10 m breite Streifen nicht zu mähen.
Die verbleibende Fläche ist einmal jährlich im September mit einem Messerbalkenmähwerk zu mähen (Mahdhöhe: 10 cm über Geländekante). Das Mähgut ist stets von der Fläche zu entfernen.
Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung mit Rindern mit 1 Großvieheinheit möglich.
Die Grenzen der Fläche im Gelände sind mit Pfählen im Abstand von 50 m zu kennzeichnen. Die Initialeinsaat ist im Herbst vorzunehmen.
Hinsichtlich der im Bereich der Maßnahmenfläche vorhandenen Bodendenkmale wird auf Punkt II.1 der Hinweise auf der Planzeichnung und Punkt 5.1 der Begründung verwiesen.
Die Maßnahme ist vor der auf den Baubeginn folgenden nächsten Brutperiode der Feldlerche umzusetzen.

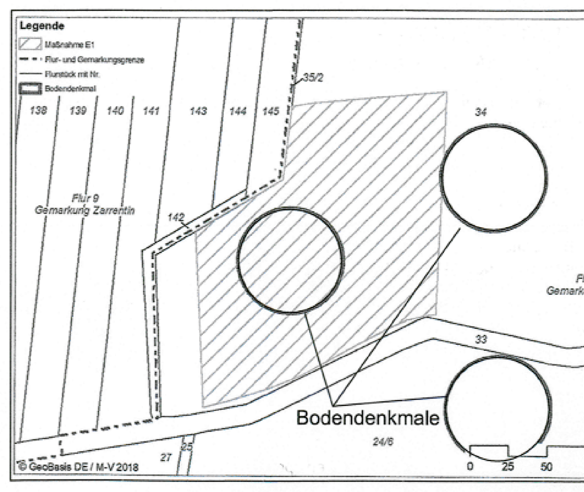

- Maßnahme E2: Kauf von Ökopunkten des Ökokontos SCH-016. Der Ausgleich der Eingriffe für 24.590 Flächenäquivalente gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" des LUNG M-V (1999, Stand 2002) erfolgt durch den Erwerb von 24.590 Ökopunkten aus dem vom Biosphärenreservat Schaalsee zugestimmten Ökokonto SCH-016. Die Stadt Zarrentin am Schaalsee ist Eigentümer des Ökokontos.
Im Rahmen des Ökokontos erfolgt eine Renaturierung der Boize im Bereich zwischen der A 24 und der L04.

7. Festsetzungen zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes werden im Baublock SO 1 im Bereich des verrohrten Gewässers LV 169 DN 200 (Gewässer II. Ordnung) und dessen Schutzstreifens (beidseits 5,00 m) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude Schaale festgesetzt.
Eine Überbauung dieses Bereiches mit Gebäuden oder Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen ist nicht zulässig.
Bei Verlegung von notwenigen Medienleitungen mit Kreuzung des Gewässers II. Ordnung ist eine Dükerung in einer Tiefe von 1,50 m unter der Gewässersohle (Rohrsohle) im rechten Winkel zum Gewässer einzubauen.
Geplante Baumaßnahmen in diesem Bereich des Gewässers II. Ordnung sind mit dem Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale abzustimmen.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Bodendenkmale

a) Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Vorhabenbereich des Bebauungsplanes selbst keine Bodendenkmale.

b) Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich der Fläche für Ausgleichsmaßnahme E 1 (Gemarkung Testorf, Flur 1, Flurstück 34) Bodendenkmale, deren Lage in der Nebenzeichnung zur Maßnahme E1 gekennzeichnet sind.
Aufgrund der beabsichtigten Maßnahme - Umwandlung von Acker zu extensiv genutztem Grünland - sind Eingriffe in die Denkmalsubstanz und damit ein Denkmalverlust - nicht zu erwarten.

c) Folgende Hinweise sind zu beachten:
Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

3. Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.
Werden im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, besteht in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) die Verpflichtung, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hierüber Mitteilung zu machen.

4. Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.
Baubabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.
Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.

5. Munitionsfunde

Aus den Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes liegen für die Flächen der Flur Zarrentin, Gemarkung Zarrentin, Flur 1, Flurstücke 112/2, 130/0, 1231/0 derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren vor. Für die genannte Fläche gibt es somit auch aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MBD M-V) derzeit keinen weiteren Erkundungs- und Handlungsbedarf.
Gegen die Ausführung von Bauarbeiten bestehen keine Bedenken.
Nach bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastetet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.
Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.
Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg-Vorpommern ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.
Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.V.m. VOB Teil C / ATV DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.
Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen.
Zudem ergibt sich die Erfordernis des Arbeitgebers eine Gefährdung des Lebens zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten aus § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

6. Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen

Im ausgewiesenen Bereich können sich Ver- und Entsorgungsleitungen der Versorger befinden.
Bei Näherung mit Baumaßnahmen jeder Art an diese Anlagen sind diese Betriebe vorher zu konsultieren.
Durch die Bebauung notwendige Leitungsumverlegungen sind möglich, müssen jedoch vom Verursacher finanziert werden.
Bei Bauarbeiten im Näherungsbereich vorhandener Elektroleitungen sind die Forderungen der DIN VDE 0210, 0211 und 0100 Teil 520 zu berücksichtigen.

8. Emissionen

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich zum ländlichen Raum. Emissionen der landwirtschaftlichen Nutzung sind daher nicht auszuschließen.

9. Ersatz- bzw. Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet "Historischer Ortskern"

Das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 ist Teil des festgesetzten Ersatz- bzw. Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet "Historischer Ortskern" der Stadt Zarrentin am Schaalsee mit der Bezeichnung "Neuer SchulCampus".

10. Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Baufeldräumung:

- Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen/Eiern muss die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (1. Februar - 15. September bzgl. Gehölzeingriffen und 1. März - 10. Oktober bzgl. Arbeiten auf den Offenlandbiotopen) der Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit, unterbrochen werden.

- Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von Individuen der Anhang IV-Arten Laubfrosch und Kammmolch sind die vom Eingriff betroffenen Gehölze im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar auf den Stock zu setzen. Die Rodung der Stubben hat im darauffolgenden Frühjahr, unmittelbar nach Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung für Amphibien, zu erfolgen.
Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sind Amphibien, die sich ggf. im vom Eingriff betroffenen Gehölz- bzw. Saumbereich aufhalten, unmittelbar vor dem Eingriff abzusammeln und in nicht vom Eingriff betroffene Habitate umzusetzen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- Falls innerhalb der Brutzeit auf der Ackerfläche und den Ruderalfluren mit den Bauarbeiten begonnen werden soll, muss die Baufläche und deren 50 m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (Ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, können die Bauarbeiten erst beginnen, wenn das Brutgeschehen abgeschlossen ist.

Rodungsarbeiten:
Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe) und unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange (Avifauna, Amphibien) sind die zu rodenden Gehölze im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar auf den Stock zu setzen.
Die Rodung der Stubben soll im darauffolgenden Frühjahr nach Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung für Amphibien erfolgen.

11. Gesetzlicher Biotopschutz

Die Fläche ÖG 3.1 und 3.2 unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V.

12. Die Maßnahmen A1 - A3, entsprechend der Festsetzungen 5.1 - 5.3, auf den öffentlichen Grünflächen sind in einem engen Zusammenhang mit den Baumaßnahmen durchzuführen.
Die Pflanzung ist im März/April bzw. bevorzugt zwischen Mitte Oktober und Mitte November vorzunehmen.
Die Maßnahme E1 ist vor der auf den Baubeginn folgenden Brutperiode der Feldlerche umzusetzen.
Für die Maßnahmen A1 - A3 und E1 ist eine Eintragung als Dienstbarkeit vorzunehmen, die dem Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe spätestens ein Jahr nach Baubeginn zuzustellen ist.
Die verbindliche Reservierung der Maßnahme E2 muss vor Beschlussfassung erfolgen und ist dem Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe schriftlich nachzuweisen.

13. Amtliche geodätische Festpunkte

An der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich der Lagefestpunkt 94240901 (TP 3, Trigonometrischer Punkt 4. Ordnung). Nach Information des Landesamtes für innere Verwaltung vom 11.05.2018 besitzt dieser Lagefestpunkt im Bereich des B-Plangebietes jedoch keinen Schutzstatus mehr und kann beseitigt werden.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Fachbereich 312, Geodätische Bezugssysteme und Festpunktfelder, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin, über den Abschluss der Arbeiten zu informieren.

Im Planverfahren benannten Gutachten und DIN-Vorschriften können in der Amtsverwaltung des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, eingesehen werden.

Präambel

Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee vom 20. Dezember 2018 folgende Satzung den Bebauungsplan Nr. 28, " Schulcampus ", der Stadt Zarrentin am Schaalsee im Bereich nördlich über der Möllnsche Straße und südlich des Zecher Weges, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee vom 30. März 2017. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Zarrentin am Schaalsee wurde am 13. April 2018 durch Veröffentlichung im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin ortsüblich bekannt gemacht.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.05.2019 — Bürgermeister

2. Die Planungsanzeige gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit Schreiben vom 26. März 2018 erfolgt. Die Landesplanerische Stellungnahme des Amtes liegt mit Schreiben vom 15. Mai 2018 / 08. Oktober 2018 vor.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.05.2019 — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Zarrentin am Schaalsee, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, sowie der Begründung und den bereits vorliegenden Gutachten, in der Zeit vom 20. April 2018 bis zum 22. Mai 2018 in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Kooperatives Bürgerbüro des Fachamtes für Finanzen und Bürgerservice, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Sprechzeiten des Amtes, sowie in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, während der Sprechzeiten des Amtes durchgeführt.
Während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung konnten die Vorentwurfsunterlagen zudem im Internet auf der Homepage des Amtes Zarrentin, unter www.amt-zarrentin.de eingesehen werden.
Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung am 13. April 2018 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom 26. März 2018 über die öffentliche Auslegung informiert.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.05.2019 — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenso wie die Nachbargemeinden, gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 26. März 2018 über die öffentliche Auslegung informiert und entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.05.2019 — Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die der Nachbargemeinden am 13. September 2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.05.2019 — Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee hat am 13. September 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Zarrentin am Schaalsee mit Begründung gebilligt und zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 19. September 2018 über die Auslegung informiert und zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.05.2019 — Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Zarrentin am Schaalsee, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, sowie der Begründung und die bereits vorliegenden Gutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom 21. September 2018 bis zum 22. Oktober 2018 in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Kooperatives Bürgerbüro des Fachamtes für Finanzen und Bürgerservice, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Sprechzeiten des Amtes, sowie in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, während der Sprechzeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung konnten die Entwurfunterlagen zudem im Internet auf der Homepage des Amtes Zarrentin, unter www.amt-zarrentin.de eingesehen werden.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung am 14. September 2018 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom 19. September 2018 über die öffentliche Auslegung informiert.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.05.2019 — Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die der Nachbargemeinden am 20. Dezember 2018 ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.05.2019 — Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am 18.12.2018 wird als richtig dargestellt bescheinigt. ~~Hinsichtlich der lagemäßig richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1 : abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann.~~ Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

[Ludwigslust], den 29.04.2019 — gez. Katasteramt / ~~Vermessungsbüro~~

10. Der Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Zarrentin am Schaalsee bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text wurde am 20. Dezember 2018 von der Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Zarrentin am Schaalsee wurde durch die Stadtvertretung Zarrentin am 20. Dezember 2018 gebilligt.

Zarrentin am Schaalsee, den 14.05.2019 — Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Zarrentin am Schaalsee wurde mit Erlass des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 12.08.2019 Az.: BP 18/000 ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ erteilt.

Zarrentin am Schaalsee, den 20.08.2019 — Bürgermeister

12. ~~Die Erfüllung der Nebenbestimmungen und Hinweise wurde bestätigt.~~ Die Bebauungsplansatzung bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text wird hiermit ausgefertigt.

Zarrentin am Schaalsee, den 27.08.2019 — Bürgermeister

13. Die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Zarrentin am Schaalsee sowie die Stelle, bei der der Plan und die Zusammenfassende Erklärung entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden des Amtes von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am 13.09.19 durch Veröffentlichung im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin, öffentlich bekannt gemacht worden. Ebenso erfolgte die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Zarrentin, unter www.amt-zarrentin.de.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 13.09.19 in Kraft getreten.

Zarrentin am Schaalsee, den 17.09.2019 — Bürgermeister

SATZUNG DER STADT ZARRENTIN AM SCHAALSEE
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 " SCHULCAMPUS " DER STADT ZARRENTIN AM SCHAALSEE

SATZUNGSEXEMPLAR

DEZEMBER 2018

M. 1 : 1.000